

„Stiftung Oberwallis für Kinder unserer Welt“

Name	Art. 1 1.1 Unter dem Namen "Stiftung Oberwallis für Kinder unserer Welt" wird eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB errichtet.
Sitz	1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in St. Niklaus. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen. 1.3 Geschäftsadresse der Stiftung ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
Zweck	Art. 2 Die Stiftung hat den Zweck, Kindern und Jugendlichen in Notlagen – unabhängig von sozialem Stand oder Religion – zu helfen und dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert. Die Stiftung verfolgt damit ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und die Unterstützung wird nur finanzieller Natur sein. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung aus dem Oberwallis von Hilfsprojekten für Kinder in aller Welt wie beispielsweise: Kinderheime, Beratungsstellen, Kinderkrankenhäuser, ambulante und stationäre Kinderbetreuungs- oder Bildungsprojekte. Bei der Förderung von Projekten bedient sich die Stiftung ortsansässiger Hilfspersonen. Die Stiftung kann dazu auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Massnahmen nach Absatz 1 fördern.
Verwirklichung des Zweckes / Reglemente	Art. 3 3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Erfüllung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

- 3.2 Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

Vermögen

Art. 4

Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von Fr. 50'000.- (Franken fünfzigtausend). Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Rechnungsabschluss

Art. 5

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 5.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Organe

Art. 6

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle (Kontrollstelle).

Stiftungsrat

Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat besteht aus 5 - 7 natürlichen Personen und wird bei der Gründung von den Stiftern gewählt.
- 7.2 Nach der Gründung werden neue Stiftungsräte jeweils durch den Stiftungsrat selbst bezeichnet (Kooptation).
- 7.3 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben: Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung, Wahl (kooptiert) der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle, sowie Abnahme der Jahresrechnung.
- 7.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

- 7.5 Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 7.6 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Beschluss und Wahlen können auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat 5 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.
- 7.7 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 7.8 Die Mitglieder des Stiftungsrates arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Sitzungsgelder oder Entschädigungen an Mitglieder des Stiftungsrates oder an andere Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, geleistet.
- 7.9 Die Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit einer 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Kontrolle

Art. 8

- 8.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige externe Revisionsstelle (Kontrollstelle) mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Über das Ergebnis der Prüfung erstellt die Revisionsstelle einen Prüfungsbericht, der dem Stiftungsrat mit Antrag zu unterbreiten ist. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.
- 8.2 Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Änderungen

Art. 9

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten. Die Stiftungsurkunde darf nur mit einstimmigem Beschluss des Stiftungsrates abgeändert werden.

Dauer und Auflösung

Art. 10

- 10.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
- 10.2 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.
- 10.3 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer vom Stiftungsrat vorgeschlagenen Institution im Oberwallis mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter und deren Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Stalden, 29. August 2006

Die Stifter:

Josef Fux, Präsident

Agathe Wirz, Vizepräsident

Josef Zurbriggen, Kassier

Nicolas Mengis, Beirat

Hans-Peter Jäger, Sekretär